



Klingelschilder und Gurken: DSGVO Datenschutzerkenntnisse

Fünf Monate DSGVO am 25.10.2018 und so langsam finden sich erste Urteile zur Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen und wilde Nachrichten über angebliche bürokratische Regelungswut der DSGVO. Da gibt es die Wiener Klingelschild-Affäre, die den Heise Verlag in Anlehnung an die berühmte Gurkenverordnung schon texten ließ „Wenn die Gurke zweimal klingelt“. ECC-Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker von WIENKE & BECKER – KÖLN berichtet über die ersten Erkenntnisse.

In Österreich klingeln die Glocken offenbar datenschutzrechtlich anders, jedenfalls künftig pseudonym. Dort ist man der Ansicht, dass das Ausstatten von Klingelschildern mit den Namen der Mieter datenschutzrechtlich unzulässig ist. Ein Wohnungsbauunternehmen sah sich genötigt, 220.000 Klingelschilder zu entfernen. Der Eigentümerverband Haus & Grund mahnte auch in Deutschland vor Bußgeldern in Millionenhöhe für Hausbesitzer. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Thüringen sah eine Zustimmungspflicht. Viel Schaden für die Akzeptanz der DSGVO.

Weltfremdes europäisches Recht?

Das rief jetzt wieder die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Vosshoff auf den Plan, die darauf verwies, dass die Klingelschilder nicht als automatisierte Datenverarbeitung anzusehen seien. Auch die bayrische Landesdatenschutzaufsicht stieß in das gleiche beruhigende Horn und verurteilte die Diskreditierung der DSGVO als weltfremdes europäisches Recht. Am 18.10.2018 schaltete sich sogar die Europäische Kommission ein und stellte ebenfalls klar, dass Namen auf Türschildern oder Briefkästen nicht von der DSGVO geregelt werden und diese auch keine Entfernung verlangt.

Mit einer solchen Klarstellung kann man leben. Ob sie aber den angerichteten Schaden beseitigt, ist fraglich. Wie aufgeführt werden schon Vergleiche mit der nicht mehr gültigen Gurkenverordnung von 1988 (!) gezogen. Der Heise Verlag verweist mit Recht darauf, dass dies schon seit 2009 nicht mehr gilt. Sie wird aber noch heute für ein EU-Bashing herangezogen. Das wirft die Frage auf, wie es um die Abmahnmöglichkeiten bei DSGVO Verstößen steht.

Datenschutzabmahnmöglichkeit noch ungeklärt

Schon zu Zeiten des alten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) war die Rechtslage hier nicht ganz klar, aber einige Gerichte hatten in ihren Urteilen die Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen bejaht. Es handele sich im Einzelfall z. B. bei § 13 TMG zur Unterrichtungspflicht über Datenverarbeitungen um eine Marktverhaltensregelung, wenn etwa Datenschutzhinweise komplett fehlten. Verstöße gegen Marktverhaltensregelungen können abgemahnt werden.

Jetzt zu Zeiten der DSGVO soll nicht sein, was nicht sein darf. Nach vielfach vertretener Ansicht sollen die Regelungen nach Art. 80 DSGVO ein abschließendes Sanktionssystem darstellen. Daneben soll es ausgeschlossen sein, Mitbewerbern eine Abmahn- und Klagebefugnis zuzusprechen. Das LG Bochum bezog sich auf diese Meinung in seinem aktuellen Urteil vom 07.08.2018 (Az. I-12- O 85/18). Das ist allerdings nicht unbestritten.

Das LG Würzburg entschied gerade erst mit Beschluss vom 13.9.2018 (Az. 11 O 1741/18), eine unzureichende Datenschutzerklärung, die nicht den Vorgaben der DSGVO entspricht, sei abmahnfähig. Eine nähere Begründung bzw. Auseinandersetzung mit den hierzu existierenden Ansichten hat das Gericht allerdings nicht vorgenommen.

Facebook Like Button vor EuGH

Nun könnte man annehmen, dass es noch Jahre dauert, bis hier höchstrichterliche Urteile vorliegen. Allerdings sieht es so aus, als ob der Europäische Gerichtshof schon bald ein erstes entscheidendes Signal abgeben



ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

wird. In einem Klageverfahren der Verbraucherzentrale NRW („Fashion ID“) geht es um den Facebook Like-Button, den ein Unternehmen auf seiner Webseite eingebunden hatte. Das Social Plugin sendete schon bei Besuchen der Webseite Daten zum Surfverhalten der Besucher direkt an Facebook. Die erste Instanz sah einen Verstoß gegen §§ 12, 13 TMG, da eine Einwilligung fehlte. Das seien Marktverhaltensregelungen. Das OLG Düsseldorf legte dem EuGH mit Beschluss vom 19.01.2017 (Az. I-20 U 40/16) die Frage vor, ob die der DSGVO vorangegangenen EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) einer nationalen Regelung entgegenstehe, die neben Möglichkeiten für Datenschutzbehörden und Rechtsbehelfen des Betroffenen auch Verbänden Abmahnbefugnisse einräumt.

Auch wenn es nicht unmittelbar um die DSGVO geht, sind die Regelungen vergleichbar. Der Generalanwalt wird am 15.11.2018 mit seinen Schlussanträgen erwartet. Die EuGH Entscheidung dürfte dann aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Gesetzliches Abmahnverbot

Dem Bundestag liegt eine Änderung des zweiten Datenschutzanpassungsgesetzes vor. Danach soll ein neuer § 44a BDSG eingeführt werden, der Datenschutzverstöße nicht als Wettbewerbsverstöße im Sinne von § 3 a UWG bestimmt. Das würde die Abmahnfähigkeit gesetzlich beenden.

Datenschutzbeauftragter bald erst ab 50 Mitarbeiter?

Übrigens sollen danach auch Institutionen erst ab 50 Mitarbeitern, die dauerhaft mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.

Datenschutz Auskunft-Zentralen-Abzocke

Die nicht wirklich existente Datenschutzauskunft-Zentrale DAZ Oranienburg hat bereits für sich entschieden, dass mit der Einhaltung der DSGVO Geld zu machen ist und versandte zahlreiche Faxe an Betriebe mit der Aufforderung zur Einhaltung und Ausfüllung eines Formulars. Wer unterschrieb, sollte nach dem Kleingedruckten verpflichtet sein, netto 498 Euro für ein Datenschutzpaket zu zahlen.

Medienprivileg

Da ist es doch erleichternd zu lesen, dass die Österreichische Datenschutzbehörde Postings auf Internetplattformen als dem Medienprivileg unterfallend ansieht (Art 85 DSGVO, § 9 DSG Österreich) und damit der Datenschutzkontrolle zumindest weitgehend entzogen. Dort wollte ein Nutzer sein Posting auf einer Diskussionsplattform aus Datenschutzgründen gelöscht sehen. Die Plattform verweigerte dies und erhielt Unterstützung von der Behörde (DSB-D123.077/0003-DSB/2018 vom 13.08.2018). Die Plattform hatte argumentiert, Löschungen würden zu einer verzerrten Darstellung von Diskussionsbäumen (Threads) führen, die Informationsfreiheit gefährden und die Diskussion von Dritten beeinträchtigen. Nutzer seien bereits durch die Forenregelungen und die Datenschutzerklärung hinreichend über den Umgang mit Daten aufgeklärt. Die Datenschutzbehörde sah sich als nicht zuständig an. Die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken läge immer dann vor, wenn die Zielsetzung die Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis sei, was auch „Bürgerjournalismus“ mit einbeziehe. Ein mutiger Ansatz, da eigentlich § 9 DSG Österreich nur Medien im Sinne des Mediengesetzes privilegieren will. Leider wurde die Sache damit offenbar beendet, sodass keine Gerichtsentscheidung zu erwarten ist.

Speicherfristen

Das Bundesarbeitsgericht (Entscheidung vom 23. August 2018, Az. 2 AZR 133/18) hat für die Dauer der Speicherung von rechtmäßig vorgenommenen Videoaufzeichnungen unter Bezug auf die DSGVO eine Frist von sechs Monaten nicht beanstandet. Die Arbeitgeberin hatte sechs Monate alte Video-Aufzeichnungen wegen eines Diebstahlverdachts an der Kasse ausgewertet. Die Angestellte wehrte sich und argumentierte mit einem Beweisverwertungsverbot. Die Richter gaben der Arbeitgeberin Recht. Diese musste das Bildmaterial nicht unverzüglich auswerten. Ein Zuwarten bis zu einem berechtigten Anlass war in Ordnung.



ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

Wenn die Videoaufzeichnungen rechtmäßig erstellt wurden, werde diese nicht durch bloßen Zeitablauf unrechtmäßig.

Behördliche Prüfungen: Schonzeit zu Ende?

Das bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat „anlasslose Kontrollen“ bei den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung für September, Oktober und November 2018 angekündigt. Auch andere Datenschutzbehörden sollen in mehreren Bundesländern anlasslose Kontrollen von Großunternehmen sowie von kleineren Unternehmen wie z. B. Arztpraxen planen. Stichproben sollen z. B. im Bereich der IT-Sicherheit beim Patch-Management erhoben werden. Geprüft werden soll auch, ob Webseiten mit Kontaktformularen SSL-verschlüsselt sind. Das LfD Niedersachsen prüft seit Juni (https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/allgemein/presseinformationen/querschnittspruefung_fragen_zu_r_dsgvo_an_50_unternehmen/fragen-zur-ds-gvo-an-50-unternehmen-166110.html). Zu hören ist auch von angeblich vielen Bußgeldverfahren, die eingeleitet worden sein sollen.

Das hört sich zumindest so an, als ob die ohnehin nicht offizielle Schonzeit zu Ende gegangen ist. Damit wird die DSGVO scharf gestellt. Gespannt sein darf man über Bußgeldhöhen.



Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de